

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer
Vorschriften (UÄndG)
— Drucksachen 10/2888, 10/4514 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. § 1579 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, so lange und soweit von dem Berechtigten wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Würde die Gewährung des Unterhalts trotz der Kindesbetreuung eine außergewöhnliche und für den Unterhaltspflichtigen unerträgliche Härte bedeuten, so kann der Unterhalt auf den Betrag herabgesetzt werden, der zur Pflege oder Erziehung des Kindes erforderlich ist.“

Bonn, den 11. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 sind lediglich bei einer Vorschrift des nachehelichen Unterhaltsrechts punktuelle Änderungen erforderlich, und zwar insoweit, als nach der jetzigen Fassung des § 1579 Abs. 2 BGB der Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten, der Kinder aus der Ehe zu betreuen hat, auch nicht „in besonders gelagerten Härtefällen“ beschnitten werden darf.

Entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts muß sichergestellt werden, daß dem Kindeswohl auch in besonders gelagerten Härtefällen der Vorrang gebührt und demgemäß – entgegen dem Regierungsentwurf – eine völlige Versagung des Unterhalts für den kinderbetreuenden Elternteil ausgeschlossen ist.

